

Ehrenwerther Kirchhöri-Beschluss in Herisau

Autor(en): **Ramsauer**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **6 (1830)**

Heft 11

PDF erstellt am: **27.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542525>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

erwachsene, nämlich 150 Knaben und 141 Mädchen, dabei 166 schulfähige Kinder; 13 Gesellen und Dienstboten, davon 6 männliche und 7 weibliche; Blinde keine, Stumme 5. — Die hier wohnenden Weisassen sind aus folgenden Gemeinden: aus Urnätschen 3, Herisau 3, Hundweil 3, Stein 5, Bühler 1, Trogen 20, Wald 37, Grub 2, Heiden 23, Wolfshalden 62, Luzenberg 2, Walzenhausen 14, Gais 9. — Heute hat in andern Gemeinden 372 Angehörige, somit im Ganzen 946, folglich 164 mehr als Einwohner.

Gais zählt 412 ganze Häuser mit 427 einzelnen Wohnungen. Einwohner 2510, davon 1568 Gemeindeglieder, 788 Landleute aus andern Gemeinden, 2 Hintersassen, 136 Schweizer und 16 Ausländer. Weisammen lebende Ehepaare 440, getrennt lebende 37; Wittwer 77, Wittwen 121; ledige Erwachsene 536, davon 274 männlichen und 262 weiblichen Geschlechts; Unerwachsene 859, nämlich 415 Knaben und 444 Mädchen, dabei 514 schulfähige Kinder; Gesellen und Dienstboten 108, davon 82 männliche und 26 weibliche; Blinde 3, Stumme 7. — Weisassen wohnen hier aus Urnätschen 151, aus Herisau 71, Schwellbrunn 34, Hundweil 124, Stein 18, Schönnengrund 4, Waldstatt 9, Teufen 169, Bühler 82, Speicher 24, Trogen 28, Rehetobel 28, Wald 17, Grub 5, Heiden 9, Wolfshalden 4, Walzenhausen 11. — Hinwieder leben in andern Gemeinden des Landes 774 Angehörige von Gais, so daß diese Gemeinde im Ganzen 2342 Gemeindeglieder, folglich 168 weniger als Einwohner hat.

549442

Ehrenwerther Kirchhöri-Beschluß in Herisau.

Je schwerer es ist, eingewurzelte Vorurtheile, besonders solche, die in irrigen religiösen Begriffen ihren Grund haben, zu beseitigen, desto rühmlicher ist die Besiegung derselben. Die Gemeinde Herisau hat durch nachstehenden Kirchhöri-Beschluß

einen bedeutenden Schritt zur Ausrottung eines solchen Vorurtheils gethan:

„Unterm 21. Nov. 1830 wurde der Ehrsamem Kirchhöri von den Tit. Herren Landammann, Amts-Hauptleute und Rätthen in Herisau der Vorschlag gemacht, wie folgt:

In Betracht, daß die Schauder erregende Behandlung, die bei der Beerdigung Selbstentleibter oft angewendet worden ist und angewendet werden mußte, den nächsten Verwandten, welche ohnehin in große Betrübnuß versetzt worden sind, noch sehr schmerzhaft und kränkend sein muß, und dabei kaum denkbar ist, daß durch diese völlig entehrende Behandlung nur eines von dem Schritt, den nur äußerst trübsinnige, meistentheils schwermüthige und sehr oft mit körperlichen auf das Gemüth wirkenden Uebeln behaftete Menschen begehen können, abgehalten werde, und in Betracht, daß es Pflicht ist, soviel möglich den Verwandten in ihrer großen Betrübniß zu schonen, gaben die Herren Landammann, Amts-Hauptleute und Rätthe ganz einhellig in Vorschlag:

Daß von nun an ein in der, der Gemeinde zugehörigen untern Nordhalden, an der St. Gallischen Grenze, auszuzielendes Stück Boden als Begräbnißplatz aller derjenigen, welche sich in hiesiger Gemeinde entleiben, soll bestimmt sein.

Welcher Vorschlag mit großer Mehrheit genehmigt und angenommen worden ist.“

Dem Protokoll gleichlautend bescheints in Herisau unter obigem Datum.

Kam s a u e r, Amtschreiber.

Aus Appenzell Innerrhoden.

(Eingesandt.)

Am 23. Wintermonat ward im Hauptflecken Appenzell der große zweifache Landrath oder der sogenannte Blutrath wegen einer Kindsmörderin versammelt.